



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 13. Mai 2026

Nummer 18

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstieren im Land Brandenburg	438
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „ * Stiftung“	439
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16230 Britz	439
Errichtung und Betrieb eines Heimtier- und Pferdekrematoriums in 14712 Rathenow	441
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen und zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes	442
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	444
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	445
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	446

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstieren im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2026

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Tierkörper und Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörper und Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzuliefern sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörper

1. Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	149,09 €/Stück
Fohlen/Pony	79,75 €/Stück
Sau/Eber	58,41 €/Stück
Schweine > 50 kg	33,60 €/Stück
Schweine < 50 kg	12,25 €/Stück
Ferkel < 20 kg	8,79 €/Stück

2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder > 1 Jahr	137,10 €/Stück
Rinder < 1 Jahr	91,96 €/Stück
Kalb	30,13 €/Stück
Schaf	24,94 €/Stück
Ziege	24,94 €/Stück
Lamm bis 10 kg	8,79 €/Stück
Wild > 50 kg	33,60 €/Stück
Wild < 50 kg	12,25 €/Stück

3. Für die Entsorgung von Tierkörpern der Kategorie 1 und Kategorie 2 im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die Entleerung eines System-Behälters 120 l	45,56 €
b) für die Entleerung eines System-Behälters 240 l	82,76 €
c) für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm	476,05 €

d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 Tonnen)	212,99 €/t
--	------------

4. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

- bei Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a bis c	30,00 €
- bei Nummer 3 Buchstabe d	225,00 €

berechnet.

II. Tierkörperteile

1. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen mit Schlachtentgelt im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachttier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

	Entgelte pro Schlachtung
- pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,10 €
- pro Schweineschlachtung	0,12 €
- pro Kälberschlachtung	0,46 €
- pro Rinderschlachtung	1,32 €

(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)

Entgelte pro Tonne Schlachtabfall

Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von
134,61 €
berechnet.

2. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen ohne Schlachtentgelt sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 Tonnen)
200,21 €
berechnet.

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt
225,00 €
berechnet.

4. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Entleerung eines System-Behälters 40 l 22,75 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 l sowie Hausschlachtung bis 60 kg 29,82 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 l sowie Hausschlachtung > 60 kg 55,26 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm 329,13 €

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 30,00 € berechnet.

III. Angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten:

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 Tonnen 43,47 €
- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 Tonnen 85,10 €

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne

IV. Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund 48,56 €
- Katze 45,44 €
- kleine Haustiere ab 1 kg Gesamtgewicht (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) 0,50 €

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

- für die Entsorgung eines System-Behälters 120 l 45,56 €
- für die Entsorgung eines System-Behälters 240 l 82,76 €
- für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1 cbm 476,05 €

3. Für die Entsorgung von Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,50 € pro Kilogramm berechnet.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 30,00 € berechnet.

V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 31. März 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Cerstin Hennig

Errichtung der „[REDACTED]* Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. April 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „[REDACTED]* Stiftung“ mit Sitz in Calau als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung soll die Stifterin, deren Ehepartner sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifterin („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. April 2026 erteilt.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16230 Britz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Mai 2026

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16230 Britz in der Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 364 sowie

Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstück 95 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G10425).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Idastraße 20, 13156 Berlin wird die*

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, zwei WKA in 16230 Britz

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
BRTZ1	Britz	2	364
BRTZ2	Lichterfelde	3	95

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 125,15 m auf 87,5 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie*
- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO von 1 Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 100 m³ in der Gemarkung Britz, Flur 4, Flurstück 364.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 27. Mai 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb eines Heimtier- und Pferdekrematoriums in 14712 Rathenow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Mai 2026

Die Firma dank & treu GmbH & Co. KG, Rinnener Sträßle 95 in 74523 Schwäbisch Hall, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Aradoallee 5, 14712 Rathenow in der Gemarkung Rathenow, Flur 46, Flurstück 147 ein Heimtier- und Pferdekrematorium zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Krematoriums für die Bestattung von Equiden und Heimtieren in Form der alkalischen Hydrolyse. Bei der alkalischen Hydrolyse wird der zu bestattende Tierkörper durch die Einwirkung einer starken Lauge in einem Druckbehälter und bei Temperaturen von 150 °C bis 160 °C innerhalb weniger Stunden „hydrolysiert“ (zersetzt). Nach Abschluss des Prozesses verbleiben die Knochenreste, welche gemahlen und den Tierbesitzern ausgehändigt werden. Die nach Abschluss des Hydrolyseprozesses verbleibende Flüssigkeit besteht im Wesentlichen aus Aminosäuren, kurzen Peptiden, Zuckern und Mineralien. Das sogenannte Prozessabwasser wird in einem unterirdischen Tank zwischengespeichert und von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die Lagerung der Tierkörper nach der Anlieferung bis zur Hydrolyse erfolgt im Gebäude in Kühlräumen getrennt nach Equiden und Heimtieren.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.12.1.2 G und 7.12.2 G des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.19.2 S der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Mai 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 20. Mai 2026 bis einschließlich 19. Juni 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 001.00.00/24** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Geruch.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juli 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID 001.00.00/24** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. September 2026 um 10 Uhr im Kulturzentrum Rathenow, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da sich in der Nähe des Anlagenstandortes Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope befinden. Entsprechend wurde im Anschluss eine vertiefende Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit, der geplanten Umsetzung in einem geschlossenen Gebäude und aufgrund der geplanten Errichtung gemäß dem Stand der Technik nach vorliegenden Kenntnissen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Gebiete betreffen, erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen und zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes

Vom 15. April 2026

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der StVZO vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191), in Verbindung mit der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung des Landes Brandenburg (StGÜZV) vom 9. November 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 78]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 66]), sowie § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4), in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), werden für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes Ausnahmen von den §§ 49a Abs. 1, 51a Abs. 4, 52 Abs. 10 und 53 Abs. 10 Nr. 4 der StVZO folgendermaßen genehmigt.

1. Fahrzeuge der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes

1.1. Farbgebung

Feuerwehrfahrzeuge dürfen entsprechend DIN 14502-3 in den nachfolgenden Farben zugelassen werden:

Feuerrot	RAL 3000,
Verkehrsrot	RAL 3020,
(Tages-)Leuchttrot	RAL 3024,
(Tages-)Leuchttrot/Weiß	RAL 3024/9010,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchthellrot/Weiß	RAL 3026/9010

Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in der nachfolgenden Nr. 3 beschriebenen zusätzlichen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

1.2. Kontur-/Streifenmarkierungen

Die Fahrzeuge dürfen gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 10 Nr. 4 der StVZO mit einer Kontur-/Streifenmarkierung nach UNECE-Regelung Nr. 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach UNECE-Regelung Nr. 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sein dürfen, können in Anlehnung an UNECE-Regelung Nr. 104 auch Kontur-/Streifenmarkierungen in Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) gemäß DIN 14502-3 verwendet werden.

1.3. Zusätzliche Applikationen

Fahrzeuge der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes dürfen mit zusätzlichen fluoreszierenden oder (retro-)reflektierenden Applikationen entsprechend DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

1.3.1. Fahrzeuge der Feuerwehr in der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000) oder Verkehrsrot (RAL 3020):

Front- und Heckbereich:
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend).

1.3.2. Fahrzeuge der Feuerwehr in der Grundfarbe Leuchttrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026):

Front- und Heckbereich:
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd zur genehmigten Grundfarbe in der Kontrastfarbe Weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in Weiß (retroreflektierend).

1.3.3. Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Grundfarbe Weiß (RAL 9010):

Front- und Heckbereich:
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Katastrophenschutz“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Katastrophenschutz“/„Katastrophenschutz Brandenburg“/„Zivilschutz“/„Zivilschutz Brandenburg“ bzw. „☉ 112“ in Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend).

2. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes

2.1. Erfasste Kraftfahrzeuge

Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes der notfallmedizinischen Erstversorgung der Typen B und C nach DIN EN 1789 sowie Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) nach DIN 75079, die dem Rettungsdienst organisatorisch-institutionell zugeordnet sind.

2.2. Zusätzliche Applikationen

Die unter 2.1. beschriebenen Kraftfahrzeuge dürfen mit zusätzlichen fluoreszierenden oder retroreflektierenden Applikationen gemäß DIN EN 1789 wie folgt ausgestattet sein:

Front, Heck- und Seitenbereich:
An den Fahrzeuglängsseiten, dem Heck und - falls möglich - der Fahrzeugvorderseite soll die Bezeichnung des Rettungsdienstes wahlweise mit „☉ 112“ aufgebracht sein. Die Beschriftung darf in fluoreszierenden und/oder (retro-)reflektierenden Großbuchstaben mit einer zum Hintergrund kontrastierenden Farbe ausgeführt werden. Die Beschriftung darf einheitlich in den Farben Weiß, Gelb, Rot, Blau oder Schwarz und mit einer Mindesthöhe von 100 mm ausgeführt werden.

Horizontal umlaufende Streifen:
Die Fahrzeuge dürfen in Teilbeklebung in gelber Tagesleuchtfarbe (fluoreszierend und/oder retroreflektierend)

zugleich in Kombination mit dem gemäß § 52 Abs. 10 der StVZO horizontal umlaufenden Streifen in leuchtrot ausgeführt sein (Battenberg-Markierungen).

Ausschließlich im Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

Eine solche Streifenmarkierung darf nicht in Kombination mit der oben genehmigten Teilbeklebung (Battenberg-Markierung) verwendet werden.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1. Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UNECE Regelung Nr. 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 der StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes am ganzen Fahrzeug und für o. g. Rettungsdienstfahrzeuge der notfallmedizinischen Erstversorgung nur für Heck-Warnflächen (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 - „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten. Die Zulässigkeit ist im Regelfall durch Prüfzeichen auf der Markierung nachzuweisen.
- 3.2. Die Verwendung von Leuchtstoffen und/oder rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z. B. Kontur-/Seitenmarkierung nach UNECE-Regelung Nr. 104 unter deren Anbaubestimmung nach UNECE-

Regelung Nr. 48 einschließlich § 53 Abs. 10 der StVZO) nicht ersetzen oder beeinträchtigen.

- 3.3. Die erteilten Ausnahmen gelten zum Betrieb der betreffenden Fahrzeuge im gesamten Bundesgebiet, jedoch zur Zulassung als entsprechend klassifizierte Fahrzeuge nur für Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes einschließlich dessen Leistungserbringer innerhalb des Landes Brandenburg. Die Ausnahmen sind unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Person/Organisation erlöschen.
- 3.4. In der Zulassungsbescheinigung Teil I ist im Feld 22 folgender Eintrag vorzunehmen: „*Ausnahmegem. gemäß § 70 StVZO erteilt vom LBV durch AllgV Nr. 01/2026 vom 15.04.2026*“.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Die Allgemeinverfügung ist stets widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen erlassen.

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Gröbler

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin er-

folgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das

Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.07.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 6, Flurstück 46/1	Gebäude- und Freifläche, Seelower Kehre 26	770	4443 BV lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Postanschrift: Seelower Kehre 26, 15236 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 310.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 6/22

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 16.07.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Woltersdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Woltersdorf	Flur 4, Flurstück 477	Gebäude- und Frei- fläche, Mittelstr. 38	1.100	572, BV lfd. Nr. 1

Lage: Mittelstraße 38, 15569 Woltersdorf

Bebauung: Wohngebäude- und Nebengebäude

Verkehrswert: 424.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 58/23

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau ████████, * Dienstaussweis-Nr. **216612**, Ausgabe am 13.11.2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau ████████, * Dienstaussweis-Nr. **226791**, Ausgabe am 03.02.2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein CVJM Potsdam e. V., Am Alten Markt 1, 14467 Potsdam wurde am 27. März 2026 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

[REDACTED]

Der Verein Jachtclub 1990 Wildpark West e. V., vormals Seesteig 1 in Geltow, ist am 13. Januar 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.